

Der Landrat wies darauf hin, dass im Zuge der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2013 nachfolgende Änderung des Satzungstextes mehrheitlich beschlossen worden sei: Im Entwurf der Satzung sei der ursprüngliche Text „**oder eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners**“ in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gestrichen worden. Im Übrigen liege hierzu eine einstimmige Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 21.06.2013 vor. Auch der Kreisausschuss habe im Zuge seiner Sitzung am 24.06.2013 hierüber beraten. Der geänderte Satzungstext sei heute als Tischvorlage verteilt worden. Im Übrigen sei hierzu heute noch ein Änderungsantrag des Abg. Meise vom 25.06.2013 zur gänzlichen Aufhebung der Beitragspflicht eingegangen, der ebenfalls als Tischvorlage verteilt worden sei.

Abg. Meise wies auf hin, dass auf allen politischen Ebenen der demografische Wandel mit seinen Folgen für die Überalterung der Bevölkerung beklagt werde. Deshalb halte er es für ein gänzlich unangebrachtes Signal, Elternbeiträge für die Unterbringung von Kindern zu erheben, insbesondere, weil es immer mehr Alleinerziehende gebe, die Schwierigkeiten damit hätten, Beruf und Kindererziehung „unter einen Hut“ zu bringen“. Und wenn dann bereits ab einem Bruttoeinkommen, welches unterhalb eines normalen Facharbeitergehaltes liege, Beiträge fällig würden, halte er dies für ein ganz falsches Signal. Durch Verzicht auf überregionale Projekte wie „Stuttgart 21“ oder Drohnen könnte problemlos und bundesweit eine Gegenfinanzierung erfolgen. Deshalb bitte er, seinem Antrag zuzustimmen.

Abg. Herchenbach-Herweg beantragte namens der SPD-Kreistagsfraktion, die Streichungen, die in der heutigen Tischvorlage enthalten seien, zurückzunehmen und zu der ursprünglichen Fassung, die dem Jugendhilfeausschuss ursprünglich vorgelegen habe, zurückzukehren. Ihre Fraktion sei der Ansicht, dass die im Jugendhilfeausschuss geäußerten Bedenken aufgrund der Ausführungen von Frau Schrödl ausgeräumt seien. Deshalb sehe man keinen Grund, auf die Möglichkeit, auch verfestigte Lebensgemeinschaften bei der Beitragsermittlung mit heranzuziehen, zu verzichten, zumal eheliche Lebensgemeinschaften dadurch benachteiligt würden.

Abg. Deussen-Dopstadt sprach sich hingegen klar für den veränderten Beschlussvorschlag aus und bezog sich hierbei auf die Auskunft von Frau Schrödl, die den Satz enthalte „dabei war klar, das es hierzu noch keine eindeutige Rechtsprechung gibt.“ Sie möchte diesen Satz voll unterstreichen. Außerdem sei mitgeteilt worden, dass keines der freien Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis diesen Passus bisher aufgenommen habe. Der Rhein-Sieg-Kreis übernehme somit hier eine gewisse Vorreiterrolle, die auf rechtlich soliden Beinen stehen sollte, denn man wisse, dass die Umsetzung wahrscheinlich auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. So werde es nicht einfach sein, den Bestand einer verfestigten Lebensgemeinschaft nachzuweisen, wenn die Abfragen nur durch eine mündliche Wiedergabe oder durch ein Ankreuzen erfolgen sollen. Sodann stelle sich die Frage, wie man das überprüfen wolle und ob man hierfür gegebenenfalls weiteres Personal benötige. Insoweit brauche man hier eine ausreichende rechtliche Überprüfung, da reiche ein vorliegendes Gerichtsurteil nicht aus.

Abg. Donie erläuterte, dass man die Elternbeitragsatzung im Unterausschuss ausführlich diskutiert habe. Hierbei sei deutlich geworden, dass es bei dem Punkt, wo es um den Beitrag gegangen sei, sehr unterschiedliche Meinungen und Fragestellungen in rechtlicher Hinsicht gegeben habe, die man hier auch bereits diskutiert habe. Auch im Jugendhilfeausschuss sei erneut deutlich geworden, dass dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht hätte beschlossen werden können. Deshalb sei hier vereinbart worden, dass die ganze Satzung in einem Jahr noch mal evaluiert werden solle. Sie gehe davon aus, dass man sodann genügend Zeit habe, den rechtlichen Standpunkt zu prüfen und auch, wie andere Jugendämter damit umgehen. Deshalb

schließe man sich dem Koalitionspartner an und möchte die Satzung so verabschieden, wie sie heute als Tischvorlage vorliege.

Abg. Sauer erinnerte daran, dass der Unterausschuss die ursprüngliche Fassung einstimmig verabschiedet habe. Deshalb sehe es ihre Fraktion mit Bedauern, dass dieser Passus wieder rausgenommen worden sei. Für den Fall, dass es zu einer Klage kommen würde, hätte man Rechtssicherheit. Deswegen unterstütze sie den Antrag der Abg. Herchenbach-Herweg, die Streichungen zurück zu nehmen und zur ursprünglichen Fassung zurück zu kehren.

Abg. Männig merkte an, man könne nur etwas evaluieren, wenn es auch irgendwo in einer Satzung festgehalten worden sei. Sie frage sich, wie man denn in einem Jahr in diesem Punkt schlauer sein wolle, wenn man diesen Passus nicht rein nehme.

Abg. Cáceres-Ayllón sah einem möglichen Klageverfahren gelassen entgegen. So gehe auch das SGB II von Bedarfsgemeinschaften aus, in denen Personen nicht verehelicht seien und dennoch mit dem Einkommen herangezogen würden. Insoweit würde er da der SPD zustimmen.

Abg. Dr. Fleck wunderte sich sehr über die Anträge. Wenn man sich die Tabelle unter der Anlage 2 anschau, beginne die Beitragspflicht bereits bei einem Jahreseinkommen brutto von 24.000,-- €, dass seien 2.000,-- € brutto im Monat. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern usw. müssten hier immer noch zwischen 25,-- € und 69,-- € gezahlt werden. Er sehe deshalb hier im Kreistag eine absolute Mehrheit von sozialer Kälte, die aus seiner Sicht unerträglich sei.